

**Fragenkatalog für die außerordentliche Hauptversammlung der Deutschen
Lufthansa AG am 25. Juni 2020**

Themenkomplex I: Zur Einschätzung der Beschränkungen des Luftverkehrs in Deutschland infolge der COVID-19 Pandemie

1. Welchen konkreten staatlichen Entscheidungen (mit Datum) haben nach den Feststellungen des Vorstands den Luftverkehr in Deutschland am stärksten eingeschränkt?
2. Waren diese Entscheidungen nach Auffassung des Vorstands geeignet und erforderlich, um das behauptete Gemeinwohl-Ziel – Vermeidung der Überlastung des Gesundheitssystems im Zusammenhang mit COVID-19 – zu erreichen und waren diese staatlichen Entscheidungen im engeren Sinn nach der Beurteilung des Vorstands verhältnismäßig? Haben diesbezüglich unternehmensinterne Überprüfungen stattgefunden und wie lauteten deren Ergebnisse?
3. Hat sich der Vorstand gegenüber staatlichen Stellen zu diesen das Unternehmen in seiner Existenz treffenden hoheitlichen Entscheidungen geäußert und wenn ja, mit welchem Inhalt?
4. Gab es unternehmensinterne Untersuchungen, ob diese staatlichen Maßnahmen angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen ab Anfang April dieses Jahres noch in vollem Umfang erforderlich waren? Wie lauteten die Ergebnisse dieser Untersuchungen/Bewertungen und wurden diese gegenüber staatlichen Stellen kommuniziert?
5. Hat sich der Vorstand dazu in sonstiger Weise gegenüber den staatlichen Stellen geäußert und wenn ja, mit welchem Inhalt und gegenüber wem?
6. Gibt es über die Eignung der den Luftverkehr betreffenden staatlichen Maßnahmen Äußerungen anderer Luftfahrtgesellschaften, die dem Vorstand vorliegen und wenn ja, wie lauteten diese Feststellungen?

Themenkomplex II: Vorbereitung der außerordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand

7. Nach Punkt 5 b) der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung (S. 29) mussten Gegenanträge im Sinne der §§ 126 f. AktG bis spätestens 10. Juni 2020 (24:00 Uhr) bei der Deutschen Lufthansa AG eingegangen sein: Wie wird die erhebliche Einschränkung des „Gegenantragsrechts“ der Aktionäre im Sinne der §§ 126 f. AktG durch die vom Vorstand in der Einladung verfügte Ausschlussfrist bis zum 10. Juni 2020 gerechtfertigt? Wie ist diese Verfügung nach Meinung des Vorstandes mit der Entscheidung des Gesetzgebers zu vereinbaren der dieses zentrale Aktionärsrecht im COVID-19 Gesetz unberührt ließ?
8. Nach Auffassung des Vorstandes macht auch die Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung zwischen der BRD, dem WSF und der Deutschen Lufthansa AG die Grundkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss erst verhältnismäßig (siehe S. 4 des „Berichts des Vorstandes zum Tagesordnungspunkt, insbesondere Bericht zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 4 S. 2 AktG“): Aus welchen Gründen hat sich der Vorstand gleichwohl entschlossen, diese Rahmenvereinbarung nicht zum Gegenstand der Hauptversammlung zu machen?

Themenkomplex III: Erwerb der Beteiligungsrechte durch den Staat

9. Am 19.03.2020 hat der Vorstand eine Finanznachricht veröffentlicht lassen, wonach der Konzern über liquide Mittel von rund 4,3 Milliarden EUR und ungenutzte Kreditlinien von rund 800 Mio. EUR verfüge. Der damals amtierende Finanzvorstand Ulrik Svensson, der zwischenzeitlich sein Amt aus gesundheitlichen Gründen zur Verfügung gestellt hat, ließ sich dazu wie folgt zitieren: „Die Lufthansa Group ist finanziell gut gerüstet, um auch einer außergewöhnlichen Krisensituation wie der jetzigen zu begegnen. 86 Prozent der Konzernflotte befinden sich in unserem Eigentum und sind weitestgehend unbelastet, was einem Buchwert von rund 10 Milliarden Euro entspricht (...).“ Zu welchem Zeitpunkt hat der Vorstand diese seine Prognose revidiert?
10. Der Vorstand trägt in der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung auf S. 14 unter Punkt IV vor, dass „sich der zusätzliche Kapitalbedarf am Kapitalmarkt

nicht decken lässt“. Mit welchen Finanzinstituten bzw. Einzelpersonen und über welche Rekapitalisierungsmaßnahmen wurde zu diesem Zweck verhandelt und warum wurden große Einzelaktionäre in diese Sanierungsbemühungen nicht mitbezogen?

11. Der Vorstand erklärt in der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung auf S. 17 unter Punkt IV: „Die Gesellschaft hat in den Verhandlungen mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds verschiedene Alternativmodelle mit einem höheren Ausgabebetrag und einer geringeren Aktienbeteiligung vorgeschlagen, die sich aber nicht durchsetzen ließen.“ Wie beschreiben sich diese „Alternativmodelle“ und mit welchen Argumenten wurden diese von wem abgelehnt?
12. Nach Meinung des Vorstandes würde „die ohne die Kapitalerhöhung drohende Insolvenz der Gesellschaft [...] wahrscheinlich zu einem vollständigen Verlust der Rechtsposition und wirtschaftlichen Beteiligung der Aktionäre führen“ (siehe S. 3 des „Berichts des Vorstandes zum Tagesordnungspunkt, insbesondere Bericht zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 4 S. 2 AktG“): Ist diese Aussage so zu verstehen, dass der Vorstand ein gesetzliches Schutzschirmverfahren in keinem Fall für erfolgsversprechend hält und darin keine „Alternative zu den Stabilisierungsmaßnahmen des WSF“ sieht (siehe S. 3 des „Berichts des Vorstandes zum Tagesordnungspunkt, insbesondere Bericht zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 4 S. 2 AktG“)?
13. Welche Alternativen zu einer staatlichen Beteiligung hat der Vorstand mit den Mitgliedern der Bundesregierung und dem WSF erörtert?
14. Wie haben die Bundesregierung und der WSF die von diesen angestrebte staatliche Unternehmensbeteiligung vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass zahlreiche andere europäische Fluggesellschaften (Air France, Ryanair, Alitalia, Iberia, AUA) staatliche Kredite zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Beschränkungen des Luftverkehrs infolge der COVID-19 Pandemie erhalten haben, ohne dass der Staat als Gegenleistung eine Unternehmensbeteiligung gefordert hätte?
15. Wurden nach den Beobachtungen des Vorstands bei diesen Gesprächen auf Regierungsseite die Vorgaben des § 20 Abs. 4 Satz 1 WSTFG beachtet, wonach die Federführung für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit dem Unternehmen beim Bundesministerium für Wirtschaft als fachlich zuständiger Behörde

- liegt? Treffen Presseberichte zu, dass gleichwohl auf staatlicher Seite ein Staatssekretär im Bundesfinanzministerium als Verhandlungsführer aufgetreten ist?
16. Ab welchem Zeitpunkt haben Vertreter des Bundesfinanzministeriums federführend für den WSF-Ausschuss verhandelt?
 17. Hat der Vorstand beim Bundesministerium für Finanzen angeregt, dass dieses – wie in § 20 Abs. 4 Satz 3 WSTFG ausdrücklich vorgesehen – der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Entscheidung über die Stabilisierungsmaßnahmen und die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Gesetzes überträgt? Wurde dem Vorstand mitgeteilt, warum das Bundesministerium für Finanzen diesen vom Gesetz angeregten Weg nicht beschritten hat und wenn ja, was waren die dafür angegebenen Gründe?
 18. Welche Restrukturierungsmaßnahmen wurden vom Vorstand bei den Verhandlungen mit der staatlichen Seite und dem WSF als unabdingbar benannt? Hat sich die staatliche Seite diesen Vorstellungen angeschlossen und welche Ausnahmen hat sie sich dabei vorbehalten?
 19. Aus Sicht des Vorstands ist der Ausgabebetrag von EUR 2,56 je Stückaktie „angemessen, da der aktuelle Börsenkurs der Aktien bereits einen Aufschlag auf den inneren Wert der Gesellschaft im Fall eines Ausbleibens von Sanierungsmaßnahmen widerspiegelt“ (S. 2 des „Berichts des Vorstandes zum Tagesordnungspunkt, insbesondere Bericht zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 4 S. 2 AktG“). Warum hält es der Vorstand für angemessen, den Staat im Rahmen seiner Beteiligung am Grundkapital - im Gegensatz zu allen anderen Aktionären - von dem der Anlageklasse „Aktie“ immanenten unternehmerischen Risiko zu befreien?
 20. Neben der vom Vorstand vorgeschlagenen Kapitalerhöhung von 20 % unter vollständigem Bezugsrechtsausschluss soll dem WSF für dessen stille Einlagen II-A und II-B auch noch ein Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt werden. Auch dafür sollen die bisherigen Aktionäre vom Bezugsrecht ausgeschlossen werden. Der Vorstandsbericht verzichtet bei der Darstellung dieser Beschlussvorschläge auf jede eigene Erläuterung (S. 6 des „Berichts des Vorstandes zum Tagesordnungspunkt, insbesondere Bericht zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 4 S. 2 AktG“). Wie hat der Vorstand intern die Notwendigkeit dieses Teils der Beschlussvorschläge begründet?

21. In der ausdrücklich nicht zum Beschlussgegenstand dieser Hauptversammlung erhobenen „Rahmenvereinbarung“ hat sich der WSF gegenüber dem Vorstand in teilweise allgemeinen Wendungen verpflichtet das aus der Kapitalerhöhung entstehende Stimmrecht nicht bei den in der Rahmenvereinbarung auf S. 10 f. aufgeführten Beschlussgegenständen auszuüben (siehe auch S. 4 des Berichts des Vorstandes zum Tagesordnungspunkt, insbesondere Bericht zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 4 S. 2 AktG). Was sind nach Meinung des Vorstandes die Rechtsfolgen, wenn sich künftige Vertreter des WSF an diese „Stimmrechtsausschlussvereinbarung“ nicht mehr gebunden fühlen und trotz dieser Regelung abstimmen?
22. Gemäß S. 15 der Rahmenvereinbarung zwischen dem WSF und der Deutschen Lufthansa AG wurden dem WSF Zustimmungsvorbehalte hinsichtlich nicht näher definierter „wichtiger Geschäftsvorfälle“ eingeräumt. Wer definiert bei Meinungsverschiedenheiten den unbestimmten Begriff „wichtige Geschäftsvorfälle“?
23. Die Rahmenvereinbarung sieht Gründe für eine außerordentliche Kündigung des Rahmenvertrages vor. Was wären die Rechtsfolgen einer außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages durch den WSF?
24. Gibt es bereits eine finalisierte Version für den durch die Rahmenvereinbarung angekündigten „Rahmenvertrag“? Aus welchen Gründen soll der auf diese Weise angekündigte Rahmenvertrag nicht der Zustimmung einer Hauptversammlung bedürfen?
25. Hat der Vorstand die Europarechtskonformität der einschlägigen Auflagen der Europäischen Kommission überprüft und (falls ja) was waren die Ergebnisse dieser Überprüfung? Welche finanziellen Einbußen entstehen durch die verlorenen Slots in einem normalisierten wirtschaftlichen Umfeld wie im Jahr 2019?

Themenkomplex IV: Restrukturierungsphase/ Rückführung der Beteiligungsrechte

26. Stellt nach Ansicht des Vorstandes die Erhöhung des Grundkapitals um 20 % zu dem niedrigst möglichen Ausgabepreis von EUR 2,56 je Stückaktie angesichts der aktuellen Verschuldung eine für die Zukunft des Unternehmens ausreichende Stärkung der Kapitalbasis dar?
27. Wie lauten die belastbaren Einschätzungen des Vorstandes auf Grundlage seiner eigenen Geschäftsprognosen zu der Frage, ob die beschlussgegenständliche stille Einlage I (einschließlich aller etwaigen Kupons und etwaiger Zusatzvergütungen) und die stille Einlagen II-A und II-B (einschließlich aller etwaigen Kupons) gegenüber dem WSF fristgerecht getilgt werden können?

* * * * *